

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Badum, Dieter Janecek, Katharina Dröge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/23332 –**

### **Klimapolitische Einordnung der „Klima-Charta“ vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Pressekonferenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie am 11. September 2020 stellte der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier sein Papier „Klima schützen & Wirtschaft stärken“ ([https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/klima-schuetzen-wirtschaft-staerken.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=30](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/klima-schuetzen-wirtschaft-staerken.pdf?__blob=publicationFile&v=30)) vor. Das elfseitige Dokument fordert eine „Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft“ und skizziert einen 20-Punkte-Plan aus klimapolitischen Maßnahmen. Das vorgelegte Programm erzeugt aus Sicht der fragenstellenden Fraktion den Eindruck, dass das Klimaschutzpaket der Bundesregierung aus dem Jahr 2019 unzureichend ist und lässt Fragen offen, inwieweit der 20-Punkte-Plan in das Klimaschutzpolitische Gesamtgefüge der Bundesregierung einzuordnen ist.

1. Plant die Bundesregierung den Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers „Klima schützen & Wirtschaft stärken“ im Kabinett zu behandeln, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Hierzu wurde innerhalb der Bundesregierung noch keine Entscheidung getroffen.

2. Unterstützt die Bundesregierung die Vorschläge des Bundeswirtschaftsministers, und teilt sie insbesondere die Forderung nach einer „Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft“, und wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt will sie diese umsetzen (Punkt 1)?

Die Bundesregierung verfolgt eine ambitionierte Klimapolitik mit dem Ziel, die im Pariser Klimaabkommen festgelegten Ziele zu erreichen. Das Bundes-Klimaschutzgesetz, das Klimaschutzprogramm 2030, der Klimaschutzplan 2050, das Kohleausstiegsgesetz und das Brennstoffemissionshandelsgesetz bilden hierfür gegenwärtig eine verlässliche Grundlage. So stellt das Bundes-Klima-

schutzgesetz mithilfe der jährlichen Überprüfung, ob die Sektoren ihre Jahresemissionsmengen einhalten, und der Pflicht, im Falle einer Zielverfehlung Sofortprogramme aufzulegen, die Zielerreichung sicher. Initiativen, die für mehr Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen sorgen und dabei zugleich die wirtschaftlichen Chancen dieses Transformationsprozesses in den Mittelpunkt stellen, können eine wichtige Ergänzung der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung darstellen. Gleichzeitig besteht Konsens innerhalb der Bundesregierung, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auch bei ambitionierten klimaschutzpolitischen Maßnahmen gewahrt bleiben muss. Die Bundesregierung unterstützt deshalb u. a. die nachhaltige Transformation der Unternehmen auf dem Weg zur Klimaneutralität und Maßnahmen, die Carbon Leakage adressieren.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, das Treibhausgasemissionsziel für das Jahr 2030 anzuheben. Dieses sollte so austariert werden, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung gewahrt bleiben. Daraus folgt, dass auch nationale Regelungen und bestehende Programme angepasst werden müssten, sobald eine Klärung auf europäischer Ebene erfolgt ist. Hierauf abzielende Initiativen und Überlegungen werden von der Bundesregierung begrüßt.

Darüber hinaus bewertet die Bundesregierung Aussagen und persönliche Initiativen von Mitgliedern des Bundeskabinetts grundsätzlich nicht.

3. Ist der Klimaplan vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier nach Ansicht der Bundesregierung als Kritik an der bisherigen Klimapolitik der Regierung zu verstehen, so wie er ja selbst zuletzt auch Fehler in diesem Bereich eingeräumt hat (siehe <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/klimaschutz-peter-altmaier-raeumt-fehler-ein-a-a4879085-61d9-442c-80f8-82d2fdb840ab>)?

Nein.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der Bundeswirtschaftsminister die Punkte jetzt präsentiert, nachdem viele Initiativen und Gesetze wie der Klimaschutzplan 2030, ein nationaler CO<sub>2</sub>-Preis für die Bereiche außerhalb des ETS oder das Kohleausstiegsgesetz gerade beschlossen wurden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Nimmt die Bundesregierung die Ankündigung des Bundesministers zum Anlass, diese Initiativen noch einmal zu überarbeiten, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung überprüft die Wirkung der Instrumente zur Erreichung der Klimaziele fortlaufend und berichtet darüber gemäß § 10 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Überlegt die Bundesregierung, insbesondere das Klimaschutzgesetz noch einmal zu überarbeiten, um z. B. „konkrete Minderungsziele für jedes Jahr“, wie es der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vorschlägt, in jedem Sektor bis 2050 festzulegen und umzusetzen, wenn nein, warum nicht (Punkt 2)?

Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, wird die Bundesregierung die notwendigen Schritte zur Erhöhung der Minderungsziele einleiten. Davon abgesehen erfolgt die Festlegung der jährlich absinkenden Emissionsmengen nach 2030 gemäß § 4 Absatz 6 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

7. Bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung, neben dem 2019 verabschiedeten Bundesklimaschutzgesetz, eine vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vorgeschlagene Charta, in der das Klimaneutralitätsziel bis 2050 festgeschrieben ist, wo dies doch bereits im nationalen Klimaschutzgesetz verankert ist?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5 verwiesen.

8. Welche rechtliche Bindungswirkung wird nach Einschätzung der Bundesregierung der „Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft“ zugeschrieben?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Unterstützt die Bundesregierung insbesondere die Vorschläge einer „Klima-Garantie“ und einer „Wirtschafts-Garantie“, und wenn nein, warum nicht (Punkt 3)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wo erkennt die Bundesregierung dringenden Handlungsbedarf, um notwendige und geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und zur Erhaltung der Wirtschaftskraft zu gewährleisten?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Zudem wird auf das von der Koalition beschlossene Konjunktur- und Zukunftspaket sowie auf die Beschlüsse zu den Nachtragshaushalten für das Jahr 2020 verwiesen.

11. Welcher jährliche Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP) wird derzeit für jeweils Klimaschutz und Wirtschaftsförderung ausgegeben, und teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundeswirtschaftsministers, dass dieser Anteil erhöht werden muss, um die Klimaziele sicher zu erreichen, und wenn ja, warum ist dies bisher nicht geschehen (Punkt 4)?

Der Ausweis eines Gesamtwertes für Klimaschutzausgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt liegt der Bundesregierung nicht vor. Gegenwärtig wird geprüft, wie die gesamtwirtschaftlichen Ausgaben für Klimaschutz adäquat erfasst werden können.

12. Wie hoch muss nach Kenntnisstand der Bundesregierung der jährliche Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts sein, „(...) dass das sichere Erreichen der Klimaziele ermöglicht (...)“ wird (Punkt 4)?

Die ökonomischen Kosten zur Erreichung mittel- und langfristiger Klimaziele unterliegen erheblichen Unsicherheiten, u. a. im Hinblick auf den künftigen technologischen Fortschritt. Daher lässt sich zum heutigen Zeitpunkt kein exakter Wert für diese Kosten ermitteln. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Wie hoch ist der Anteil (in Prozent und Summe gemessen am gesamten Bundeshaushalt) von Ausgaben für Klimaschutz im Bundeshaushalt, inklusive der Sondervermögen, (bitte alle Programme, die die Bundesregierung dem Klimaschutz zurechnet auflisten; investive Mittel bitte separat ausweisen)?

Laut aktuellem Finanzbericht des Bundesministeriums der Finanzen umfasst der Bundeshaushalt 2019 14,5 Mrd. Euro für wesentliche Umweltschutzausgaben sowie 4,6 Mrd. Euro für Ausgaben des Energie- und Klimafonds als Sondervermögen. Eine Liste aller Programme findet sich in Tabelle 14 des Finanzberichts (siehe Seite 259 ff.). Investive Mittel sind hier separat in den Hauptgruppen 7 und 8 ausgewiesen. Grundsätzlich hält die Bundesregierung mit Bezug auf den Bundeshaushalt eine Quotenbetrachtung für problematisch, da sich eine sachgerechte Abgrenzung auch im Zeitablauf als schwierig erweist und eine solche Betrachtung zudem die zahlreichen steuer- und abgabepolitischen Klimaschutzmaßnahmen, aber auch ordnungsrechtliche Maßnahmen nicht widerspiegeln kann.

14. Teilt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers, dass öffentliche Einrichtungen verpflichtet werden sollen, bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen, und welche Daten zu Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen der Immobilien, die im Bundesbesitz sind, liegen der Bundesregierung dazu vor (Punkt 5), und wie will sie dies konkret umsetzen?

Die Bundesverwaltung hat bei der Erreichung von Klimazielen eine Vorbildfunktion. Die Bundesverwaltung hat sich deshalb im Klimaschutzprogramm 2030 das Ziel gesetzt, bereits bis 2030 Klimaneutralität zu erreichen. Dafür sollen Effizienzhausstandards für Neubauten und Sanierungs- und Modernisierungsbauvorhaben des Bundes eingeführt werden. Neue Gebäude des Bundes sollen ab 2022 mindestens EH 40 entsprechen, für Sondernutzungen sind analoge Zielvorgaben zu entwickeln. Für die Sanierung der vorhandenen Bestandsbauten des Bundes soll ein EH-55-Standard zugrunde gelegt werden. Weitere Maßnahmen werden im Rahmen der Erarbeitung eines Maßnahmenprogramms zur klimaneutralen Bundesverwaltung zu entwickeln sein.

Zur Erfassung der Fortschritte werden die Energieverbräuche, Anteile der erneuerbaren Energien und CO<sub>2</sub>-Emissionen der Bundesliegenschaften (Bereitstellung von Wärme und Strom) und im Bereich Mobilität (Dienstreisen und Fuhrpark) systematisch erhoben und können dem Monitoringbericht der Bundesregierung zum Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit entnommen werden.

Mit Blick auf kommunale Einrichtungen erfolgt eine Optimierung bzw. Verstärkung der Förderbedingungen, u. a. im Rahmen der neuen Bundesförderung effiziente Gebäude ab 2021.

15. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag für ein „Scoreboard-System“ für Unternehmen, und gibt es dazu bereits erste Gespräche bzw. Unterstützung aus der Wirtschaft (Punkt 6)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

16. Unterstützt die Bundesregierung ein „marktwirtschaftliches Zertifizierungssystem“, mit dem die Klimaneutralität einer Einrichtung zertifiziert werden kann, und sieht sie ggf. Schwierigkeiten, dass es zu Kompetenz- und Arbeitsüberschneidungen zu bestehenden Zertifizierungsstellen gibt (beispielsweise dem TÜV oder das Deutsche Institut für Qualitätsstandards und -prüfung e. V.) (Punkt 7)?

Die Umsetzungsoptionen für ein solches System werden derzeit geprüft.

17. Bis wann wird die Bundesregierung ein tragfähiges Konzept für den Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung von sogenannten Carbon Contracts for Difference (Punkt 8) vorlegen?
18. Mit welchen konkreten Branchen und Unternehmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereits in den letzten sechs Monaten über sogenannte Carbon Contracts for Difference gesprochen?

Die Fragen 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht Carbon Contracts for Difference als möglichen Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem innovative Technologien gefördert werden können, die zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen der Industrie und ggf. auch anderer Sektoren beitragen. Eine über Carbon Contracts for Difference umgesetzte staatliche Garantie eines CO<sub>2</sub>-Preises für Unternehmen, die in Klimaschutz investieren, würde den finanziellen Anreiz zur CO<sub>2</sub>-Einsparung erhöhen. Im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie wurde ein Pilotverfahren für die Erprobung von Carbon Contracts for Difference zur Umstellung auf klimafreundliche Technologien beschlossen. Carbon Contracts for Difference sind Gegenstand einer breiten Fachdiskussion zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Verwaltung.

19. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag eines „Matching Mechanismus“, und was ist nach Auffassung der Bundesregierung konkret darunter zu verstehen (Punkt 9)?

Mit einem „Matching Mechanismus“ soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Mengen an erneuerbarem Strom, erneuerbarer Wärme und grünem Wasserstoff, die die Unternehmen benötigen, um Klimaneutralität zu erreichen, auch zum festgelegten Transformationszeitpunkt effektiv verfügbar sind. Hierzu plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in den nächsten Monaten erste Vorschläge vorzulegen, die dann innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden.

20. Unterstützt die Bundesregierung das Anliegen vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier, dass das Erreichen der Klimaziele vorrangig durch marktwirtschaftliche Maßnahmen erfolgen soll und dazu der europäische Emissionshandel und die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung entsprechend reformiert werden sollen (bitte begründen)?
21. Welche konkreten Reformvorschläge werden insbesondere derzeit in der Bundesregierung debattiert, die im Zuge der anstehenden EU-ETS-Reform (im Jahr 2021) in den Verhandlungsprozess einfließen sollen (Punkt 10)?
22. Unterstützt die Bundesregierung bei der anstehenden Reform des EU-Emissionshandels (EU-ETS) die Einführung eines EU-ETS-Mindestpreises, und wenn ja, in welcher Höhe sollte dieser ausgestaltet sein?
23. Plant die Bundesregierung, im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft die Einführung eines EU-ETS-Mindestpreises voranzutreiben und in die Verhandlungen einzubringen, und mit welchen europäischen Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung in den letzten sechs Monaten konkrete Gespräche hinsichtlich einer Einführung eines EU-ETS Mindestpreises geführt (bitte tabellarisch nach Land und Datum auflisten)?
24. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier, nachweisbare CO<sub>2</sub>-Minderungsanstrengungen von Unternehmen oder anderen Interessierten zu auktionieren, und wo sieht sie hier ggf. Missbrauchspotenzial und Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Regelungsbereichen (Punkt 11), und wie soll dies mit welchem Zeithorizont konkret umgesetzt werden?

Die Fragen 20 bis 24 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem EU-Emissionshandelssystem (EU ETS) existiert auf EU-Ebene bereits ein marktwirtschaftliches Instrument in der Klimapolitik. Die Bundesregierung begrüßt die Pläne der Europäischen Kommission, das EU ETS zu stärken. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Klimaschutzprogramms für die Einführung eines moderaten Mindestpreises im EU ETS ausgesprochen. Da die Reformvorschläge erst Mitte 2021 vorgelegt werden sollen, wird sich die Bundesregierung erst zu gegebener Zeit hinsichtlich einzelner Aspekte der Reform positionieren.

Mit der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels zum 1. Januar 2021 durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) hat die Bundesregierung die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgeweitet und setzt somit weitere finanzielle Anreize zur Dekarbonisierung. Mit dem am 8. Oktober 2020 vom Bundestag verabschiedeten Änderungsgesetz zum BEHG werden die Zertifikatepreise im nationalen Emissionshandel zudem noch vor dessen Start angehoben. Dadurch wird die Lenkungswirkung des BEHG nochmals verstärkt. Im Zusammenhang mit derartigen marktwirtschaftlichen Instrumenten zur Dekarbonisierung prüft das BMWi derzeit die Einführung und mögliche Ausgestaltung von CO<sub>2</sub>-Auktionen.

25. Sind die Vorschläge 12 und 13 insbesondere zur Ausgestaltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) als ein Instrument, das die Stromtransformation in ganz Europa entscheidend voranbringen soll, konkret in die gerade vom Bundeskabinett beschlossene EEG-Novelle eingeflossen (bitte die entsprechenden Stellen benennen), und wenn nein, warum nicht?

Der Kabinettsbeschluss der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 23. September 2020 sieht Änderungen insbesondere in Bezug auf § 5 vor, die dazu beitragen, den grenzüberschreitenden Ausbau von Windenergie auf See durch Kooperationsprojekte mit europäischen Nachbarstaaten zu fördern, etwa im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation und der Energiekooperation der Ostseeanrainerstaaten (BEMIP). Darüber hinaus stellt der Kabinettsbeschluss der EEG-Novelle die Weichen für den nationalen Erneuerbare-Energien-Ausbau bis 2030. Darin enthalten ist auch ein stringenter jährlicher Monitoringprozess.

26. Inwieweit stimmt nach Ansicht der Bundesregierung die aktuell vom Bundeskabinett beschlossene EEG-Novelle bereits mit den angekündigten Zielsetzungen der EU überein?

Wenn keine Übereinstimmung vorliegt, wo sieht sie Anpassungsbedarf (Punkt 12)?

Das Prinzip, dass das Ausbauziel im EEG ggf. im weiteren Verlauf mit Blick auf die europäischen Beschlüsse zu aktualisieren ist, bringt der Kabinettsbeschluss der EEG-Novelle bereits zum Ausdruck.

27. Führt nach Ansicht der Bundesregierung ein Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030 auf mehr als 65 Prozent zu eher höheren oder niedrigeren Industriestrompreisen, und wie soll die Planungssicherheit bei dem vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier eingeforderten Ansatz der gemeinsamen Industrie- und Klimapolitik bei nur 580 TWh Stromproduktion in 2030 funktionieren?

Der zusätzliche Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung führt insbesondere im Großhandel zu tendenziell niedrigeren Strompreisen. Daher dürfte insbesondere für die von der Besonderen Ausgleichsregel profitierenden Industrieunternehmen die Strompreisentwicklung gedämpft ausfallen. Der preisdämpfende Effekt ist dabei umso größer, je mehr erneuerbare Energien ausgebaut werden.

Der aktuelle Entwurf für das EEG 2021 sieht bereits einen jährlichen Monitoringprozess auch mit Blick auf die Entwicklung des Bruttostromverbrauchs und eine Ermächtigung u. a. zur Anpassung der Ausbaupfade nach § 4 EEG 2021 vor. Bei einem Prognosehorizont von 10 Jahren kann allerdings naturgemäß keine vollständige Planungssicherheit gewährleistet werden.

28. Welche Position vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf Grenzausgleichsmaßnahmen, wie sie von der EU-Kommission vorgeschlagen wurden, um etwaige Nachteile für CO<sub>2</sub>-arme oder CO<sub>2</sub>-neutrale Produkte auf dem Weltmarkt zu vermeiden?
29. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers Peter Altmaier, einen Prozess zu beginnen, in dem die Vorteile von Grenzausgleichsmechanismen oder Ausgleichsabgaben geprüft und abgewogen werden?  
Haben solche bisher noch nicht stattgefunden, und wenn ja warum nicht (Punkt 14)?

Die Fragen 28 und 29 werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat einen Legislativvorschlag für einen WTO-rechtskonformen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus für ausgewählte Sektoren angekündigt. Hauptziel dieses Mechanismus ist die Vermeidung einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ins Ausland mit weniger ambitionierter Klimapolitik (sogenanntes Carbon Leakage). Derzeit führt die Europäische Kommission eine umfassende Folgenabschätzung durch. Aus Sicht der Bundesregierung müssen alle Chancen und Risiken, die mit einem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus oder alternativen Ansätzen verbunden sein könnten, sorgfältig ermittelt und abgewogen werden. Darunter fallen unter anderem Fragen im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele, die Kompatibilität mit dem WTO-Recht, die Praktikabilität, haushaltspolitische Effekte, etwaige Auswirkungen auf Entwicklungsländer und die handelspolitische Signalwirkung. Vor diesem Hintergrund kann eine Bewertung einer möglichen Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus erst nach Vorlage der Ergebnisse der umfassenden Folgenabschätzung der Europäischen Kommission erfolgen. Es kann heute noch nicht abgesehen werden, ob ein solcher Grenzausgleich das bewährte Carbon-Leakage-Schutz-System langfristig ersetzen kann und welche Einführungs- und Übergangsphasen für ein solches System gegebenenfalls erforderlich sein werden.

30. Wie bewertet die Bundesregierung den Nutzen und die Chancen eines neuen Labels „Clean Products made in Germany“, wie vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vorgeschlagen, und unterstützt sie diesen Vorschlag (bitte begründen) (Punkt 15)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

31. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Schaffung einer bundesweiten Stiftung „Klima & Wirtschaft“ sinnvoll, und welche Akteure könnten nach Auffassung der Bundesregierung sinnvoll an dieser Stiftung beteiligt werden (Punkt 16)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

32. Ist nach Ansicht der Bundesregierung diesmal mit der Errichtung eines Hauses der Energie zu rechnen nachdem Peter Altmaier bereits im Jahr 2012 in damaliger Funktion des Bundesumweltministers ein Haus der Energiewende angekündigt hatte (<https://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article111539297/Altmaier-schlaegt-Haus-der-Energiewende-in-Berlin-vor.html>), und unterstützt die Bundesregierung diesen Vorschlag, und wenn ja, in welcher Form, und welches Finanzvolumen soll dafür bereitgestellt werden (Punkt 17)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

33. Wo sieht die Bundesregierung Unterschiede in dem Aufgabenfeld einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vorgeschlagenen internationalen Agentur „Climate global“ und der Arbeit des Weltklimarats (IPCC) und der Internationale Energieagentur (IEA), und unterstützt sie diesen Vorschlag (Punkt 18)?

Der Vorschlag von Bundesminister Peter Altmaier, eine Agentur „Climate global“ einzurichten, zielt darauf ab, erfolgreiche Klimaschutzmaßnahmen weltweit bekannt zu machen und umzusetzen. Dies unterscheidet sich deutlich von den Aufgaben sowohl des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) – „Weltklimarat“ – als auch der Internationalen Energieagentur (IEA). Die Aufgabe des IPCC ist es, die besten verfügbaren naturwissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Erkenntnisse zu Klimaänderungen zusammenzutragen und diese weltweit umfassend und transparent aus wissenschaftlicher Sicht zu bewerten. Der IPCC bietet dadurch Grundlagen für wissenschaftsbasierte Entscheidungen der Politik und zeigt unterschiedliche Handlungsoptionen und deren Implikationen auf, ohne jedoch politische Empfehlungen zu geben. Die IEA dagegen gibt Politikempfehlungen für die Bereitstellung sicherer und nachhaltiger Energie und stellt dazu Analysen und Daten unter anderem über Energieträger und -technologien zur Verfügung.

34. Sieht die Bundesregierung die Gefahr von Doppelstrukturen und Kompetenzüberschneidungen in Hinblick auf den vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vorgeschlagenen „Klima- und Wirtschaftsrat“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit den übrigen Expertinnen- und Expertenräten für Klimafragen, der die Bundesregierung bereits beraten hat oder beraten soll, und unterstützt sie diesen Vorschlag (Punkt 19)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

35. Erkennt die Bundesregierung Handlungsbedarf eine eigene „Klima-Universität“ zu etablieren, wie es der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vorschlägt, wo doch die Klimaforschung nach Ansicht der Fragestellenden bereits etablierter Bestandteil der universitären Landschaft in Deutschland ist, und sieht die Bundesregierung dadurch einen besonderen zusätzlichen Nutzen (Punkt 20) (bitte begründen)?

Der Bundesregierung ist bewusst, dass bereits heute die Klimaforschung in Deutschland fest etablierter Bestandteil der universitären Landschaft ist. Dies sowie die in diesem Bereich grundsätzlich gegebene verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Länder werden bei Abstimmungen in diesem Kontext seitens der Bundesregierung berücksichtigt werden. Die Abstimmungen hierzu sind in der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.





